

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Januar 1997

Nr. 3/1997

Inhalt:

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
mit den Studienrichtungen Mathematik,
Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik
an der Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 19. August 1996

- veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
(GABl. NW. S. 881).

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
mit den Studienrichtungen Mathematik,
Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik
an der Universität – Gesamthochschule Siegen
Vom 19. August 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Siegen die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik an der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 6. Juli 1994 (GABI. NW. II S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Die **Diplomprüfungsordnung** erhält folgende Bezeichnung:
„Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Angewandte Mathematik und Technomathematik.“
2. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Das Studium der Technomathematik, das durch die Diplomprüfung II abgeschlossen wird, soll die Studierenden in die Lage versetzen, auf der Grundlage solider mathematischer Kenntnisse und einer fundierten Ausbildung in einem Anwendungsfach aus dem Ingenieurbereich sowie der Informatik, wissenschaftliche Methoden zur Modellbildung sowie deren praktischer Lösung einzusetzen und gegebenenfalls zu entwickeln.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Satz 2 (neu) erhält folgende Fassung:

• • •

„Die Regelstudienzeit in den Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik beträgt einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beiden Studienrichtungen Mathematik und Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „drei Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik“ sowie die Wörter „in den Studienrichtungen Mathematik und Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „in den Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Studienrichtungen Mathematik und Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „in den Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dieser ist verpflichtet, sich
– in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB 5) in Sachen der Wirtschaftswissenschaften abzustimmen,
– in der Studienrichtung Technomathematik mit dem Fachbereich Maschinentechnik (FB 11) in Sachen des Anwendungsfaches, mit dem Fachbereichen Elektrotechnik und Informatik (FB 12) und Wirtschaftswissenschaften (FB 5) in Sachen der Informatik.“
6. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Für Prüfungen in der Studienrichtung Technomathematik aus dem Bereich des Anwendungsfaches in der Maschinentechnik bzw. aus dem Bereich der Informatik werden die Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuß der Fachbereiche Maschinentechnik (FB 11) bzw. Elektrotechnik und Informatik (FB 12) und Wirtschaftswissenschaften (FB 5) bestellt.“
Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Zur Diplom-Vorprüfung II in Mathematik und Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „Zur Diplom-Vorprüfung II in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Nr. 2.1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik
1. einen Übungsschein aus
– Übungen zu Analysis I
– Übungen zu Analysis II,
2. einen Übungsschein aus
– Übungen zu Lineare Algebra I
– Übungen zu Lineare Algebra II,“
- c) In Absatz 2 Nr. 2.3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik ein Übungsschein zu weiteren Lehrveranstaltungen in Angewandter Mathematik, wobei insbesondere gewählt werden können:
Gewöhnliche Differentialgleichungen, Numerik I, Analysis III, Funktionalanalysis, Optimierung, Spezielle Funktionen, Vektor- und Tensorrechnung,“
- d) In Absatz 2 Nr. 2.4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik zwei Übungsscheine im Anwendungsfach Maschinentechnik, und zwar einen Übungsschein für Mechanik 1 + 2 und einen Übungsschein aus
– Mechanik 3 + 4
– Thermodynamik 1 + 2
– Strömungslehre,
ferner ist ein Informatik-Programmierpraktikum zu absolvieren,“
- e) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Technomathematik“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 3 Buchstabe c werden die Wörter „oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Technomathematik“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik auf folgende Fächer:
1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Angewandte Mathematik
4. Informatik
5. Anwendungsfach,“
- b) In Absatz 6 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik werden geprüft:
1. Analysis: Gegenstände der Vorlesungen Analysis I und II,
2. Lineare Algebra: Gegenstände der Vorlesungen Lineare Algebra I und II,
3. Angewandte Mathematik: Gegenstände von Vorlesungen im Bereich der Angewandten Mathematik im Umfang von vier Semesterwochenstunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.3 Buchstabe c, für die kein Übungsschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.3 vorgelegt wurde,
4. Informatik: Gegenstände der Vorlesungen Informatik I,
5. Im Anwendungsfach Maschinentechnik: Wahlweise Gegenstände von Vorlesungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.4 Buchstabe c,“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Zur Diplomprüfung II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „Zur Diplomprüfung II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik oder Technomathematik“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Diplom-Vorprüfung II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „die Diplom-Vorprüfung II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik oder Technomathematik“ ersetzt.
c) In Absatz 2 Nr. 3.1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik einen Übungsschein zur Stochastik und einen Übungsschein zu einer Vorlesung in einem der zwei im folgenden genannten Gebieten
– aus der Angewandten Mathematik, wobei insbesondere gewählt werden können:
Partielle Differentialgleichungen, Funktionalanalysis, Optimierungstheorie, Approximationstheorie, Rand- und Eigenwertprobleme, Numerische Behandlung gewöhnlicher Differentialgleichungen, Numerische Behandlung partieller Differentialgleichungen, Numerische lineare Algebra, Finite Elemente, Spline-Funktionen, Fourieranalysis (und zugehörige numerische Methoden), Funktionentheorie, oder
– aus einer Spezialvorlesung zur Technomathematik im Umfang von vier Semesterwochenstunden, wobei insbesondere gewählt werden können:
Finite-Elemente-Methode (in der Mechanik), Probleme der mathematischen Physik (und deren numerische Behandlung), Kinematik, mathematische Methoden im Maschinenbau, Bauteiloptimierung, mathematische Methoden in der Strömungsmechanik,“
- d) In Absatz 2 Nr. 3.2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik
– einen Seminarschein zu einem Seminar in Angewandter Mathematik oder einer Spezialveranstaltung zur Technomathematik aus den in § 17 Abs. 2 Nr. 3.1 Buchstabe c zweiter Spiegelstrich genannten, wobei zusätzlich zu letzteren insbesondere auch in Modellierungs-Seminar gewählt werden kann, und
– einen Seminar- oder Übungsschein zu einer weiterführenden Veranstaltung der Informatik, wobei insbesondere gewählt werden können:
Betriebssysteme, Informationssysteme, Softwaretechnologie, Berechenbarkeit und Komplexität, Algorithmen, Rechnernetze, Rechnerstrukturen, objektorientierte Programmierung, paralleles und verteiltes Rechnen, Datenbank-Praktikum,“
- e) In Absatz 2 Nr. 3.3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik zwei Leistungsnachweise zu Veranstaltungen des Anwendungsfaches aus dem Hauptstudium, und zwar einen Leistungsnachweis
– für die Veranstaltung „Meßtechnik- und Maschinenlabor“ und einen weiteren Schein zu einer Vorlesung im Umfang von vier Semesterwochenstunden, wobei insbesondere gewählt werden können:
– Angewandte Mechanik, Höhere Fluidodynamik, Höhere Thermodynamik, Simulationstechnik, Konstruktionstechnik, Werkstofftechnik,“
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Diplomprüfung II in Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „zur Diplomprüfung II in Wirtschaftsmathematik oder zur Diplomprüfung II in Technomathematik“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 8 werden die Wörter „in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik“ durch die Wörter „in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Technomathematik“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II in der Studienrichtung Technomathematik werden in Form mündlicher Prüfungen studienbegleitend abgelegt und erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Angewandte Mathematik
 2. Technomathematik
 3. Informatik
 4. Anwendungsfach Maschinentechnik,“
- b) In Absatz 6 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) in der Studienrichtung Technomathematik werden geprüft:
1. Angewandte Mathematik: Gegenstände von Vorlesungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus der Angewandten Mathematik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c erster Spiegelstrich, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit;
 2. Technomathematik: Gegenstände von Spezialvorlesungen zur Technomathematik im Umfang von acht Semesterwochenstunden gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.1 Buchstabe c zweiter Spiegelstrich, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit;
 3. Informatik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus der Informatik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.2 Buchstabe c zweiter Spiegelstrich, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit;
 4. Anwendungsfach: Gegenstände von Vorlesungen aus dem Anwendungsfach Maschinentechnik, darunter die Vorlesung „Regelungstechnik“ sowie eine weitere Vorlesung im Umfang von vier Semesterwochenstunden gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.3 Buchstabe c zweiter Spiegelstrich, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit,“
12. In § 25 Abs. 5 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) im Rahmen der Diplomprüfung II in der Studienrichtung Technomathematik die Fachprüfung im Fach
1. Angewandte Mathematik spätestens im 9. Fachsemester,
 2. Technomathematik spätestens im 9. Fachsemester,
 3. Informatik spätestens im 8. Fachsemester,
 4. Anwendungsfach Maschinentechnik spätestens im 9. Fachsemester,“
13. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Wirtschaftsmathematik (D II)“ durch die Wörter „oder Wirtschaftsmathematik (D II) oder Technomathematik (D II)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 – Mathematik – vom 13.3.1996 und des Beschlusses des Senats der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 13.5.1996 sowie meiner Genehmigung vom 19.8.1996 – 3.1-.

Siegen, den 19. August 1996

Universität – Gesamthochschule Siegen
Der Rektor
Universitätsprof. Dr. Sturm